

## **Satzung des Vereins „Thüringer in Berlin e.V. „**

### §1 NAME, SITZ, GESCHÄFTSJAHR

- 1.1 Der Verein führt den Namen „Thüringer in Berlin“. Er wird in das Vereinsregister beim Amtsgericht Berlin-Charlottenburg eingetragen und führt den Zusatz „e.V.“
- 1.2 Der Verein hat seinen Sitz in Berlin.
- 1.3 Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

### §2 ZWECK, AUFGABEN, GEMEINNÜTZIGKEIT

- 2.1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 2.2 Zwecke und Ziele des Vereins sind:
  - 2.2.1 Der Verein möchte Menschen ansprechen, die in Berlin und in Brandenburg leben und arbeiten oder sich öfter aus beruflichen Gründen aufhalten und von Herkunft Thüringer sind oder sich dem Freistaat Thüringen verbunden fühlen.
  - 2.2.2 . Der Verein fördert Heimatpflege,Heimatkunde, Kunst und Kultur .
  - 2.2.3. Der Verein führt Veranstaltungen und Projekte durch oder beteiligt sich daran, welche sich mit kulturellen und kommunikativen Themen , Bildung und Informationsaustausch befassen. Er fördert bürgerschaftliches Engagement mit seinen Veranstaltungen.
- 2.3 Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
- 2.4 Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.

### §3 MITGLIEDSCHAFT

- 3.1 Die Mitgliedschaft können natürliche und juristische Personen sowie Personenvereinigungen erwerben, die die Zwecke und Ziele des Vereins fördern wollen. Die Zahl der Mitglieder ist unbeschränkt.
- 3.2 Für den Erwerb der Mitgliedschaft ist eine offizielle Beitrittserklärung erforderlich. Sie wird vom Vorstand des Vereins schriftlich bestätigt.
- 3.3 Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht . Die Ablehnung muss nicht begründet werden.

### §4 BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT

- 4.1 Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod eines Mitglieds, der Auflösung eines Unternehmens oder Verbands, durch Austritt oder durch Ausschluss aus dem Förderverein.
- 4.2 Der Austritt aus dem Verein muss durch eine schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand erfolgen.
- 4.3 Mitglieder, die ihre Beitragszahlung einstellen und trotz Erinnerung nicht wieder aufnehmen, können durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden.
- 4.4 Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es vorsätzlich den Interessen des Vereins zuwiderhandelt. Der Beschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied bekannt zu machen.
- 4.5 Der volle Mitgliedsbeitrag für das laufende Jahr ist bei Kündigung zu zahlen.

## §5 MITGLIEDSBEITRÄGE

Von den Mitgliedern werden Mitgliedsbeiträge erhoben, die von der Mitgliederversammlung in einer Beitragsordnung festgesetzt werden.

## §6 ORGANE DES VEREINS

Organe des Vereins sind:

- o 6.1 die Mitgliederversammlung;
- o 6.2 der Vorstand.

## §7 MITGLIEDERVERSAMMLUNG

- o 7.1 Jedes Mitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme. Juristische Personen und Personenvereinigungen gelten als ein Mitglied.
- o 7.2 Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
  - 7.2.1 Bestimmung der wesentlichen Inhalte und Aufgaben des Vereins;
  - 7.2.2 Wahl des Vorstands und der Kassenprüfer / innen;
  - 7.2.3 Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstands und Entlastung des Vorstands;
  - 7.2.4 Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplanes für das nächste Geschäftsjahr;
  - 7.2.5 Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer/innen;
  - 7.2.6 Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge;
  - 7.2.7 Verleihung von Ehrenmitgliedschaften;
  - 7.2.8 Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und über die Auflösung des Vereins.

## §8 EINBERUFUNG DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG

- o 8.1 Die Mitgliederversammlung findet jährlich statt. Die Einberufung muss vier Wochen vor dem Termin der Versammlung schriftlich erfolgen und die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung enthalten.
- o 8.2 Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der / die Versammlungsleiter / in hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekannt zu geben. Über Anträge und Ergänzungen zur Tagesordnung, die in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Versammlung.

## §9 AUSSERORDENTLICHE MITGLIEDERVERSAMMLUNGEN

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn 1/5 der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.

## §10 LEITUNG UND BESCHLUSSFASSUNG DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG

- o 10.1 Die Mitgliederversammlung wird von dem / der Vorsitzenden und – bei dessen/deren Verhinderung – von einem / einer der stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den / die Versammlungsleiter / in.
- o 10.2 Die Art der Abstimmung bestimmt der/die Versammlungsleiter / in. Eine Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn eines der erschienenen Mitglieder dies beantragt.
- o 10.3 Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.

- 10.4 Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Für die Berufung und den Ausschluss von Mitgliedern ist eine Mehrheit von 2/3, zur Änderung der Satzung, zur Auflösung des Vereins und zur Änderung des Vereinszwecks ist eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen erforderlich.
  - 10.5 Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten/innen, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann derjenige / diejenige, der / die die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das von dem / der Versammlungsleiter / in zu ziehende Los.
  - 10.6 Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von dem / der jeweiligen Schriftführer / in und dem hierzu beauftragten Mitglied des Vorstands zu unterzeichnen ist.
- §11 VORSTAND
- 11.1 Der Vorstand besteht aus dem / der Vorsitzenden und zwei stellvertretenden Vorsitzenden, von denen einer / eine für die Finanzen zuständig ist, und bis zu sechs Beisitzern / innen. Der Gründungsinitiator ist geborenes Vorstandsmitglied.
  - 11.2 Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind der / die Vorsitzende und die stellvertretenden Vorsitzenden. Sie sind jeweils einzeln vertretungsberechtigt.
  - 11.3 Der Vorstand kann einen / eine hauptamtliche/n Geschäftsführer / in bestellen. Er / Sie untersteht unmittelbar dem Vorstand und ist für die Geschäfte der laufenden Verwaltung besonderer Vertreter im Sinne von § 30 BGB.
  - 11.4 Der Vorstand kann zur Unterstützung seiner Arbeit einen oder mehrere Beiräte und / oder Arbeitskreise einsetzen.
  - 11.5 Der Vorstand wählt aus seiner Mitte die Vorstandsämter (1. Vorsitzender, 1. Stellvertreter, 2. Stellvertreter /Schatzmeister) in der auf die Mitgliederversammlung folgenden Vorstandssitzung.
- §12 ZUSTÄNDIGKEIT DES VORSTANDS
- 12.1 Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung der Mitgliederversammlung übertragen worden sind.
  - 12.2 Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
    - 12.2.1 Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung;
    - 12.2.2 Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung;
    - 12.2.3 Aufstellung eines Haushaltsplans für jedes Geschäftsjahr, Buchführung, Erstellung des Jahresberichtes;
    - 12.2.4 Abschluss und Kündigung von Arbeitsverträgen;
    - 12.2.5 Berufung von Arbeitskreisen.
- §13 WAHL UND AMTSDAUER DES VORSTANDS
- 13.1 Der Vorstand wird durch den Beschluss der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren bestellt.
  - 13.2 Die Bestellung kann nur aus wichtigem Grund, insbesondere bei Vorliegen einer groben Pflichtverletzung oder der Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung, widerrufen werden.

-4-

o 13.3 Scheidet ein Mitglied des Vorstands vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer einen Nachfolger wählen.

#### §14 SITZUNG UND BESCHLÜSSE DES VORSTANDS

o 14.1 Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom / von der Vorsitzenden, bei dessen / deren Verhinderung von einem / einer der stellvertretenden Vorsitzenden, einberufen werden. Die Tagesordnung braucht nicht angekündigt zu werden. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden.

o 14.2 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind oder sich an einer schriftlichen Abstimmung beteiligt haben. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden, bei dessen/deren Abwesenheit die eines/einer der stellvertretenden Vorsitzenden.

o 14.3 Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn die Vorstandsmitglieder dem Gegenstand der Beschlussfassung zustimmen.

o 14.4 Über jede Vorstandssitzung ist eine Niederschrift anzufertigen; sie ist vom / von der Vorsitzenden oder einem / einer der stellvertretenden Vorsitzenden zu unterzeichnen und dem Vorstand zur Genehmigung vorzulegen.

#### §15 KASSENPRÜFUNG

Die Kassenführung ist mindestens einmal im Jahr durch zwei Kassenprüfer / innen zu prüfen. Diese werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer einer Wahlperiode des Vorstands gewählt. Sie dürfen dem Vorstand nicht angehören.

#### §16 AUFLÖSUNG DES VEREINS

o 16.1 Bei der Auflösung des Vereins sind, falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, der / die Vorsitzende und einer / eine der stellvertretenden Vorsitzenden gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

o 16.2 Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke soll das Vermögen des Vereins dem Deutschen Roten Kreuz zufallen.

#### §17 INKRAFTTRETEN DER SATZUNG

Vorstehende Satzung wurde von der Gründungsversammlung des Vereins am 29.04.2016 beschlossen. Sie tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft .

#### §18 BESONDERE SATZUNGSÄNDERUNGEN

Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

Berlin, den 29.04.2016

